



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

BMWF-10.000/0123-III/4a/2012

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
10865/AB

11. Mai 2012

Wien, 10. Mai 2012

zu 11271/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11271/J-NR/2012 betreffend die Situation von KurzpraktikantInnen und AusbildungspraktikantInnen im öffentlichen Dienst, die die Abgeordneten Ing. Mag. Hubert Kuzdas, Kolleginnen und Kollegen am 29. März 2012 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

In der Zentraleitung und den nachgeordneten Dienststellen wurden im Jahr 2011 14 Ferialpraktikant/innen und 31 Verwaltungspraktikant/innen ausgebildet.

Ferialpraktikant/innen werden auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beschäftigt. Dieses regelt vertragliche Dienstverhältnisse zum Bund. Es werden diesbezüglich befristete vertragliche Dienstverhältnisse abgeschlossen. Die Entlohnung richtet sich daher nach dem Entlohnungsschema für Vertragsbedienstete, und es besteht Kranken- und Unfallversicherungspflicht nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, Pensionsversicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und Arbeitslosenversicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977.

Weiters sieht das Vertragsbedienstetengesetz 1948 für Personen, die ihre Vorbildung durch eine entsprechende praktische Tätigkeit in der Bundesverwaltung ergänzen und vertiefen wollen, den Abschluss eines befristeten Ausbildungsverhältnisses (Verwaltungspraktikum) vor, wofür ein monatlicher Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 50 % des Entgelts eines entsprechend eingestufteten Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 1 der Ausbildungsphase gebührt. Die soziale Absicherung erfolgt nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977.

Zu Fragen 3 und 4:

Auch für das Jahr 2012 ist beabsichtigt, jungen Interessent/innen die Möglichkeit zu bieten, Erfahrungen im Bundesdienst zu sammeln. Entsprechend der Praxis der Vorjahre wird die Aufnahme zu den oben dargestellten Konditionen erfolgen.

Die genaue Zahl der beabsichtigten befristeten Aufnahmen richtet sich nach möglichen Einsatzgebieten, die derzeit noch evaluiert werden.

Zu Frage 5:

Eine Beschäftigung von Voluntär/innen ist im Hinblick auf § 36e Vertragsbedienstetengesetz 1948 nicht geplant.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a cursive name and a long horizontal flourish.